

Fahrkosten

**Große Leistung,  
kleiner Beitrag**



**KNAPPSCHAFT**

*für meine Gesundheit!*

---

# Große Leistung, kleiner Beitrag

*Fahrten zu stationären oder ambulanten Behandlungen kann die KNAPPSCHAFT oftmals übernehmen. In derartigen Fällen zahlen Sie nur einen geringen Eigenanteil. In diesem Faltblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zur Fahrkostenübernahme auf einen Blick.*

## **Fahrten zu stationären Behandlungen**

Die KNAPPSCHAFT übernimmt Fahrkosten, die im Zusammenhang mit einer stationären Behandlung der Krankenkasse medizinisch erforderlich sind.

Hierzu zählen

- Rettungsfahrten zum Krankenhaus
- Fahrten zur stationären Behandlung bis zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus
- Fahrten zur Entbindung
- Fahrten zu stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen
- Fahrten mit einem Krankentransportwagen, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung/Ausstattung erforderlich ist

## Fahrten zu ambulanten Behandlungen

Fahrten zu ambulanten Behandlungen übernimmt die KNAPPSCHAFT in besonderen Ausnahmefällen.

Besondere Ausnahmefälle liegen vor bei

- Fahrten zu einer Dialysebehandlung
- Fahrten zu einer onkologischen Strahlen- oder Chemotherapie
- dauerhafter Einschränkung der Mobilität

## Was ist eine dauerhafte Einschränkung der Mobilität?

Sie sind dauerhaft mobilitätseingeschränkt, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“.
- Die Pflegeversicherung hat Sie in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 eingestuft und Sie haben bei Einstufung in den Pflegegrad 3 zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität (z. B. einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“).

### **GUT ZU WISSEN**

Sie fahren mit dem Bus, PKW oder Taxi zur ambulanten Behandlung und haben einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder einen Pflegegrad 4, 5 oder 3 bei dauerhaft eingeschränkter Mobilität?

Dann müssen Sie die Fahrten nicht vorher bei der KNAPPSCHAFT beantragen. Sie gelten als genehmigt.

Damit es mit der Abrechnung schneller geht, können Sie die Erstattung von Fahrkosten mit dem PKW und öffentlichen Verkehrsmitteln auch online beantragen. Hierzu melden Sie sich

einfach in Ihrem persönlichen Serviceportal Meine KNAPPSCHAFT an. Sie sind noch nicht registriert? Kein Problem, schauen sie einfach auf [www.knappschaft.de/meineknappschaft](http://www.knappschaft.de/meineknappschaft) vorbei und melden sich an.

## Fahrkosten bei stationären Kurleistungen

Die KNAPPSCHAFT übernimmt auch Fahrkosten, die bei stationären Kurleistungen notwendig werden.

Dies betrifft zum Beispiel

- Anschlussheilbehandlungen
- stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen
- Mütter- / Väterkuren
- Kinderkuren

### **GUT ZU WISSEN**

Bei Rehabilitationsmaßnahmen sind Sie nicht nur von der Zuzahlung für Fahrkosten befreit: Auch erforderliche Kosten für den Gepäcktransport sowie Verpflegungs- und Übernachtungskosten trägt die KNAPPSCHAFT.

*„Alleinerziehend zu sein ist ganz schön anstrengend. Bei der Vater-Kind-Kur mit meinem Sohn konnte ich mal richtig vom Alltag abschalten. Neben der Kur gab es von der KNAPPSCHAFT sogar die Fahrkosten on top. Was will man mehr?“*

Daniel (37), Bankkaufmann aus Bottrop

## Das passende Transportmittel

Bei der Wahl des Beförderungsmittels ist die medizinische Notwendigkeit entscheidend. Können Sie aus medizinischen Gründen kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, übernimmt die KNAPPSCHAFT die Kosten für eine Taxifahrt. Kommen weder Busse und Bahnen noch Taxis in Frage, übernimmt die KNAPPSCHAFT die Kosten für Ihren Transport im Tragestuhl oder Rollstuhl.

### TIPP

Wählen Sie stets das medizinisch notwendige Beförderungsmittel. So vermeiden Sie unnötige Mehrkosten.

### Nicht vergessen:

Lassen Sie sich immer eine ärztliche Bescheinigung ausstellen. Nur mit dieser kann die KNAPPSCHAFT die Fahrkosten abrechnen.

## Ihr Eigenanteil

Zu jeder Fahrt leisten Sie eine Zuzahlung in Höhe von 10 Prozent der anfallenden Kosten – mindestens 5,00 Euro, höchstens aber 10,00 Euro.

Bei einer teilstationären Behandlung zahlen Sie nur für die erste und letzte Fahrt (Aufnahme- und Entlassungstag) einen Eigenanteil.

Die KNAPPSCHAFT trägt während der Dauer der teilstationären Behandlung die vollen Kosten für die täglichen Hin- und Rückfahrten.

### **Beispiel:**

Ihr Hausarzt weist Sie in das nächstgelegene Krankenhaus ein. Die Kosten der Hinfahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel betragen 39,70 Euro. 10 Prozent davon sind 3,97 Euro. Da die Zuzahlung mindestens 5,00 Euro beträgt, beläuft sich Ihr Eigenanteil auf 5,00 Euro. Die KNAPPSCHAFT übernimmt für diese Fahrt 34,70 Euro.

### **Höchstgrenze für Zuzahlungen**

Für Ihre Zuzahlungen, unter anderem zu Fahrkosten, gibt es eine Höchstgrenze. Diese beträgt zwei Prozent des Familienbruttoeinkommens. Überschreiten Ihre Zuzahlungen diese Höchstgrenze, bekommen Sie die darüber hinausgehenden Kosten erstattet. Außerdem erhalten Sie für den Rest des laufenden Jahres einen Befreiungsausweis. Mit diesem sind Sie dann von weiteren Zuzahlungen befreit.

### **Das ist sonst noch zu beachten**

Gesetzlich ist festgelegt, dass Fahrten aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sein müssen. Daher kann die KNAPPSCHAFT ausschließlich Fahrten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstätte übernehmen. Wählen Sie einen weiter entfernten Behandlungsort, tragen Sie die Mehrkosten für die Fahrt dorthin. Die Fahrten müssen außerdem im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenversicherung stehen. Einen Transport zum Beispiel aufgrund eines Umzuges

in ein Pflegeheim kann die KNAPPSCHAFT demzufolge nicht übernehmen.

### **Rücktransport aus dem Ausland**

Die Kosten für einen Rücktransport nach Deutschland aufgrund einer Erkrankung im Ausland kann die KNAPPSCHAFT nicht übernehmen. Daher empfehlen wir Ihnen, für Urlaubsreisen stets eine private Reisekrankenversicherung abzuschließen.

### **Weitere Infos**

Haben Sie noch Fragen rund um das Thema Fahrkosten? Viele weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de).

## **IMPRESSUM**

Herausgegeben von:  
Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

**[www.knappschaft.de/fahrkosten](http://www.knappschaft.de/fahrkosten)**

Nachdruck, auch auszugsweise, ist  
nur mit ausdrücklicher Genehmigung  
des Herausgebers gestattet.

Stand: Februar 2024